

Satzung

des Vereins Familienwerkstatt e.V. Regensburg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*Familienwerkstatt*“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.10.2007 und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Aufklärung über Hilfsangebote für Familien im Raum Regensburg mit dem Ziel der Familienbildung, der Stärkung der Paar- und Eltern-Kind-Beziehung in Ehe und Familie und der Förderung der Eltern in Konfliktsituationen.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks fördert der Verein den interdisziplinären Fachaustausch unter anderem durch Schulungen, Vorträge und kollegiale Intervision, veranstaltet unter anderem Bildungsveranstaltungen für Interessierte und Betroffene, betreibt Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen der Prävention von Partnerschaftskrisen, der Familienbildung, der Kommunikationsförderung und des Umgangs mit Konfliktsituationen. Der Verein begleitet Familien in allen Generationen mit ihren spezifischen Lebenslagen und Problemen. Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit können Probleme schnell erfasst und ganzheitliche Lösungen gefunden werden. Zudem bietet der Verein die Organisation und Durchführung von Freizeitveranstaltungen für Familien an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, in welcher Weise der Antragsteller den Vereinszweck zu fördern beabsichtigt.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einer bis zu drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und gegebenenfalls zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder vertreten jeweils den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind Rechtsgeschäfte mit einem Beitrag von über 2.000,00 € für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts,
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung vom Schriftführer schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Ladefrist verzichten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der schriftlichen Beschlussfassung erklären.

§ 9

Kassenführung

Die zu Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsordnungen des Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Ausschließung eines Mitglieds,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Verein fasst seine Beschlüsse überwiegend in Mitgliederversammlungen. Es werden daher neben der ordentlichen Mitgliederversammlung regelmäßige Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung hat weiter zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann jedoch hiervon abweichend den Leiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hier ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Frauen helfen Frauen e.V. Regensburg, Autonomes Frauenhaus, Postfach 110204, 93015 Regensburg. Der begünstigte Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.10.2007 errichtet und geändert in § 6 Abs. 1 und Abs. 3 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2010.